

420

Gussasphalt

Beschreibung

Beim heute eingesetzten Gussasphalt handelt es sich um ein Bitumen-Produkt, bei dem die PAK-Gehalte im Unterschied zu Teer-Produkten vergleichsweise gering sind (als Asphalt bezeichnet man zähflüssige bis feste Gemische aus Bitumen und Mineralstoffen). Bei zahlreichen Untersuchungen älterer Produkte gleicher Herstellungs- und Einsatzart wurden immer wieder erhöhte PAK-Gehalte festgestellt, die relevant für die Entsorgung und eventuell auch den Arbeitsschutz waren. Auch diese älteren Produkte werden, trotz des Teergehaltes, üblicherweise als Gussasphalt bezeichnet (in der Literatur selten auch als Teerasphaltestrich).

Bodenbeläge aus Gussasphalt findet man v. a. in industriell genutzten Gebäuden bzw. in stark strapazierten Bereichen. Außerdem wird er häufig zur Altbaurenovierung und im privaten Wohnungsbau eingesetzt. Dabei dient er sowohl als **schwimmender Estrich unter anderen Fußbodenbelägen** wie auch als **direkt begehbare** und **befahrbarer Belag**.



Gussasphalt



Holzschutzanstrich im Außenbereich



Detailaufnahme grobkörniger Gussasphalt



Gussasphalt (schwarz) unter Fliese und Estrich

Das Einbringen der dickflüssigen Masse mit Temperaturen von 220 bis 250°C erfolgt meist von Hand. Größere Flächen (Industriehallen) werden auch maschinell verlegt.

Probennahme

Die Probennahme zur Ermittlung des PAK-Gehalts kann mittels [Kernbohrung](#) oder [Abstemmen](#) eines Bruchstücks erfolgen.

Weitere Hinweise:

Vorgehensweise bei der [Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

Entsorgung

Aufgrund möglicher [PAK](#)-Belastungen bzw. des Bitumenanteils ([Mineralölkohlenwasserstoffe](#)) ist Gussasphalt im Zuge von Rückbaumaßnahmen getrennt auszubauen und entsprechend der Schadstoffgehalte zu entsorgen ([Richtwerte zur Entsorgung](#)). Je nach Schadstoffgehalt und Verunreinigungsgrad kommt eine Verwertung (z. B. Asphaltmischwerk) oder Beseitigung (Deponie) in Betracht.

Die Festlegung des [Abfallschlüssels](#) ergibt sich ebenfalls aus dem PAK-Gehalt:

- 17 03 01* kohlenbeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen